

**TABELLE:** Geplante Maßnahmen im neuen Anti-Prostitutionsgesetz („Prostituiertenschutzgesetz“) – Stand Februar 2015

A. MELDEPFLICHT für SEXARBEITER / INNEN		
1	MELDEZWANG I	Prostitution nur noch nach vorheriger <b>ANMELDUNG</b> möglich; <b>NACHWEIS</b> einer ärztlichen Gesundheitsberatung bei dem Öffentlichen Gesundheitsdienst ist Voraussetzung.
2	MELDEZWANG II	Die Meldung muss jedes Jahr wiederholt werden; <b>PERSÖNLICHES ERSCHEINEN</b> erforderlich zur Überprüfung der „ <b>EINSICHTSFÄHIGKEIT</b> “ von Sexarbeiterinnen
3	SPEZIFISCHER MELDEZWANG MELDEZWANG III	für unter 21-JÄHRIGE: Meldepflicht grundsätzlich 2 x pro Jahr Betreiber von Prostitutionsbetrieben melden Sexarbeiter durch „Dokumentationspflicht“ im Rahmen der Erlaubnispflicht von Prostitutionsstätten an zuständige Behörden ( <b>BEWEGUNGSPROFIL</b> )
4	HURENPASS	„ <b>NACHWEISDOKUMENT</b> “ über die Anmeldung ist auf Verlangen gegenüber Behörden, Betreibern und Kunden vorzulegen
B. KONTROLLE UND ÜBERWACHUNG		
1	KONTROLLE	jederzeitige, anlasslose und verdachtsunabhängige Kontrollen durch Behörden und Polizei
B. MEDIZINISCHER BERATUNGSZWANG für SEXARBEITER / INNEN		
1	jährlich	medizinische Gesundheitsberatung - muss jährlich wiederholt werden
2	halbjährlich	Sonderregelung für <b>unter 21-Jährige</b> : muss alle 6 Monate wiederholt und nachgewiesen werden
C. KONDOMPFLICHT für PROSTITUTIONSKUNDEN		
1		Kondompflicht für Prostitutionskunden (Bußgeld bewehrt)
D. ERLAUBNISPFLICHT für BETREIBER / INNEN von PROSTITUTIONSBETRIEBEN		
1	ZUVERLÄSSIGKEITSPRÜFUNG	<b>PFLICHT</b> , sich einer <b>ZUVERLÄSSIGKEITSPRÜFUNG</b> zu unterziehen und dazu die vorgeschriebenen Dokumente vorzulegen
2	AUFLAGEN	<b>PFLICHT</b> zur <b>EINHALTUNG</b> von gesetzlich festgelegten und / oder per Verordnung verfügten <b>AUFLAGEN</b> („Mindeststandards“)
3	MITTEILUNGSPFLICHTEN	<b>MITTEILUNGSPFLICHTEN</b> gegenüber der zuständigen Behörde: lückenlose und aktuelle LISTEN aller Beschäftigten mit Angabe sämtlicher relevanter Daten: (a) Angaben zum Status abhängige / selbständige Beschäftigung aller Mitarbeiter/innen, (b) Angaben zu Kranken- und Sozialversicherung der Prostituierten, (c) Angaben zu den Beschäftigungszeiten der Prostituierten.
4	DOKUMENTATIONSPFLICHT	<b>DOKUMENTATIONSPFLICHT</b> hinsichtlich sämtlicher MIETVERTRÄGE mit Prostituierten und BESCHÄFTIGUNGSVERTRÄGE sowie aller ZUSATZVEREINBARUNGEN; Erweiterung der Dokumentationspflicht, sofern Personen ohne Wohnsitz, ohne Aufenthaltstitel oder ohne Arbeitserlaubnis bei Kontrollen angetroffen werden
5	AUFBEWAHRUNGSPFLICHT	<b>AUFBEWAHRUNGSPFLICHT</b> von Dokumenten und Unterlagen (mind. 24 Monate)
6	PFLICHT, ZUTRITT zu gewähren	<b>PFLICHT</b> , jederzeitige, unangekündigte, anlasslose und verdachtsunabhängige <b>KONTROLLEN</b> durch Behörden und Polizei (Zutrittsrecht) hinzunehmen;
7	PFLICHT, ZUTRITT zu gewähren	<b>PFLICHT</b> , Fachberatungsstellen jederzeit Zutritt zu gewähren;
8	ANZEIGEPFLICHT	<b>PFLICHT</b> , den Wechsel des VERTRETERS anzuzeigen
9	ANWESENHEITSPFLICHT	<b>ANWESENHEITSPFLICHT</b> eines beauftragten Vertreters in den Räumlichkeiten der Einrichtung
E. VERBOT von FLATRATE-SEX		

